

vierten Geschäftsbuch, dem Liber computacionum, dessen Abrechnungszeiträume sich zum Teil bis in die Zeit Konrads zurückerstrecken, beginnen die Kanzleiregistraturen über die Rechnungsablegungen der Beamten erst mit dem August 1353, d. h. mit dem Amtsantritt von Titzmanns Nachfolger Heinrich von Kottwitz; also auch diese neue Einrichtung, daß über die mündlichen Abrechnungen, über welche früher gar keine Notizen der dauernden Aufbewahrung wert erachtet wurden<sup>96)</sup>, von nun ab wenigstens knappe, meist nur summarische Übersichten in dem besonderen Rechnungsbuche gebucht wurden, geht nicht auf seine Anregung zurück<sup>97)</sup>. Andere Ämter, und zwar sowohl Hofämter wie Verwaltungsposten in den Vogteien und Städten, wurden zu jener Zeit in allen Staaten vielfach nicht nach Verdienst, Würdigkeit und Sachkenntnis besetzt, sondern als rein finanzielle Vergütung für gehabte Verluste, gemachte oder noch bevorstehende Vorschüsse und dergl. verliehen<sup>98)</sup>. Doch auch hiervon hören wir vor oder bei seinem Antritt weder bei Titzmann selbst, noch bei einem seiner Angehörigen<sup>99)</sup>; er selbst und seine Familie sind niemals politisch, kriegerisch oder finanziell in jener Zeit hervorgetreten, um dem Markgrafen ansehnliche Dienste zu leisten oder für ihn grössere Opfer zu bringen; auch dieses Verleihungsmotiv versagt also. Kurzum, wir mögen nach sachlichen Erklärungen suchen, soviel wir wollen, so bleiben wir doch völlig in Ungewissheit

<sup>96)</sup> Vgl. über den Beginn dieser Rechnungen Ermisch, Urkundenbuch der Stadt Freiberg II S. XLIV und 374f. und in dieser Ztschr. XVIII, 1 f.; Meyer S. 100f. Daß auch früher schon einzelne Notizen über die Abrechnungen vorhanden waren, zeigt die Angabe Kopial 5 fol. 5 zu 1347, wonach die Einkünfte der Ämter und Städte secundum registra et computaciones officiorum zusammengestellt wurden, s. oben Anm. 25. Es mögen aber einzelne Blätter gewesen sein, die leicht in Verlust gerieten.

<sup>97)</sup> Nur die den zweiten Hauptteil von Kopial 5 bildenden Regesten über die Anweisungen auf die Einkünfte von Städten und Ämtern beginnen zum Teil in seiner Amtszeit, so 1351: fol. 100 Meissen, fol. 122 Oschatz, fol. 129 Thamsbrück, fol. 131 Eisenach; 1352: fol. 127 Neuenburg (Freyburg); 1353: fol. 103 Freiberg.

<sup>98)</sup> Meyer S. 55, 58.

<sup>99)</sup> Die Verleihung von Einkünften einiger Dörfer für Dienste und Geldzahlungen an Titzmann und seinen Bruder Deinhard im Oktober 1351 (s. im folg.) kommt hierfür nicht in Betracht, denn 1. war der schuldige Geldbetrag an und für sich so unbedeutend, daß er sogleich durch die einfache Überweisung jener geringen Hebungen sichergestellt werden konnte; 2. trat diese Verbriefung erst über ein Jahr nach Titzmanns Amtsantritt ein.